

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Hessen (2005, überarbeitet 2011)

- in Neu-, Um-, als auch in Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis 31. Dezember 2014

Verantwortlich:

für den Einbau: Eigentümer

- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer (Bewohner/Mieter), es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst

§13 Hessische Bauordnung Absatz 5

5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

Quelle : HBO